



**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung hier:**

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden  
über die Aufhebung von Öffnungsschritten  
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 5. März 2021 (SächsGVBl. S. 287), erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, wird untersagt. Neben den in den verbindlichen Anlagen 1 bis 4 ausgewiesenen Innenstadtlagen gilt dies insbesondere
  - a. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Bars sowie Imbissangeboten;
  - b. auf Sport- und Spielflächen;
  - c. an Haltestellen und vor Bahnhofsgebäuden;
  - d. auf Parkplätzen;
  - e. in Park-, Grün- und Freizeitanlagen;
  - f. im öffentlichen aber durch jedermann zugänglichen Raum, wie insbesondere auf privatem Grund liegende Zugänge zu Einkaufszentren oder anderen Einrichtungen.

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE 17 8505 0300 3120 0004 33  
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank  
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 20 00  
Telefax (03 51) 4 88 20 03

E-Mails:

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Prager Str. und Pirnaischer Platz  
Öffnungszeiten:  
Mo - Do 9-18 Uhr  
Fr 9-15 Uhr

Deutsche Bank  
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank  
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

oberbuergermeister@dresden.de  
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug, WC

2. Verschärfende Anordnungen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt. Sofern der Freistaat Sachsen weitergehende Regelungen erlässt, gehen diese der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Aufhebung von Öffnungsschritten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vor.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. März 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus.
4. Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner in der Landeshauptstadt Dresden an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 8e Absatz 3 SächsCoronaSchVO mit Wirkung zum zweiten darauffolgenden Werktag außer Kraft.

### **Gründe:**

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bewegte sich in Dresden und dem Freistaat Sachsen zuletzt auf einem moderaten Niveau, wenngleich wieder eine leichte Fallzahlensteigerung zu erkennen ist. Es zeichnete sich dennoch ein stabiler Trend ab. Dieses stabile Niveau besteht nun nicht mehr. Die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner wurde in der Landeshauptstadt Dresden an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Maßgeblich sind die Werte des tagesaktuellen Lageberichtes des Robert Koch-Institutes, einsehbar unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona). Damit treten nach dem inzidenzbasierten Öffnungskonzept der SächsCoronaSchVO ab dem zweiten darauffolgenden Werktag verschärfende Maßnahmen in Kraft. Neben den Kraft Verordnung geltenden Kontakt- sowie Ausgangsbeschränkungen greift nun ein durch die Kommune anzuordnendes Alkoholverbot.

### *Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:*

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 11 SächsCoronaSchVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Sie ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

### *Zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung:*

Neben den nach § 8e Absatz 1 SächsCoronaSchVO sowie nach § 8c Absatz 2 SächsCoronaSchVO unmittelbar im Verordnungswege greifenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen ist die Landeshauptstadt Dresden nach § 8e Absatz 2 SächsCoronaSchVO gehalten, konkret betroffene Örtlichkeiten festzulegen, in denen der Alkoholkonsum untersagt wird. Notwendig wird dies aufgrund der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden. Die Überschreitung ist einsehbar unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona). Maßgeblich für die Inzidenzwerte sind nach § 8f SächsCoronaSchVO die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichtes des Robert Koch-Instituts.

Es wird auf die Ermessenserwägungen des Freistaates Sachsen bei Erlass der SächsCoronaSchVO vom 5. März 2021 verwiesen, die dieser Allgemeinverfügung gleichsam zugrunde liegen. Die Erwägungen des Verordnungsgebers und damit auch der Landeshauptstadt Dresden können eingesehen werden im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt. Ergänzend ist dazu auszuführen:

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich

leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird.

Bei den in Anlagen 1 bis 4 ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um die nach den vorliegenden Erfahrungen im Zusammenhang mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit bestehenden Schwerpunktbereiche im Stadtgebiet. Die Anlagen 1 bis 3 umfassen den am meisten durch Menschen frequentierten Innenstadtkernbereich mit den Hauptpersonenströmen beginnend an der Nordseite des Hauptbahnhofes bis zum Albertplatz. Anlage 4 umfasst die zum großen Teil stark verdichteten Gebiete der Äußeren Neustadt, welche durch eine Kneipen- und Partyszene gekennzeichnet ist und demnach im Hinblick auf Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit im Dresdner Stadtgebiet eine besondere Bedeutung zukommt. Insbesondere in den als Anlagen 1 bis 4 ausgewiesenen Bereichen steht zu erwarten, dass durch die erfolgte Schließung von gastronomischen Einrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften Verdrängungseffekte auf Plätze und Straßen einsetzen.

Darüber hinaus definiert diese Allgemeinverfügung Örtlichkeiten, die zur Ansammlung von Menschen für den gemeinschaftlichen Genuss von Alkohol unter Missachtung von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen aber auch den allgemeinen Hygieneregeln geeignet sind. Damit wird dem Willen des Ordnungsgebers Rechnung getragen, den Alkoholkonsum auch an Orten zu untersagen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Umfasst sind daher auch private Flächen, die aber gleichsam durch jedermann begehbar sind, wie beispielsweise Zuwegungen zu Einkaufszentren oder ähnlichen Einrichtungen. Damit sollen nicht zuletzt Verdrängungseffekte aus den Innenstadtlagen heraus unterbunden werden, weshalb eine Definition stadtweiter Örtlichkeiten über die Anlagen 1 bis 4 unabhängig von der Tageszeit geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen konsequent umzusetzen und Anreize für deren Vernachlässigung zu unterbinden. Die Maßnahmen der unmittelbar nach SächsCoronaSchVO geltenden Ausgangs- sowie Kontaktbeschränkungen und das nunmehr verfügte Alkoholkonsumverbot greifen damit ineinander, um einen insgesamt erhöhten Infektionsschutz durch Minimierung der enthemmenden Wirkung von Alkohol im öffentlichen Raum zu erreichen.

Die ergriffenen Maßnahmen sind in Abwägung der Rechtsgüter der Freiheit des Einzelnen und der Gesundheit geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck der SächsCoronaSchVO, nämlich die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zum Gesundheitsschutz des Einzelnen zu erfüllen. Die Freiheit des Einzelnen muss im beschriebenen Umfang hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten.

#### *Im Übrigen:*

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) abgerufen und eingesehen werden.

Wird die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in der Landeshauptstadt Dresden an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, tritt diese Allgemeinverfügung ab dem zweiten darauffolgenden Werktag automatisch außer Kraft. Es gelten ab diesem Zeitpunkt kraft SächsCoronaSchVO keine Ausgangsbeschränkungen mehr. Kontaktbeschränkungen definieren sich ab diesem Zeitpunkt wieder nach § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

### Hinweis:

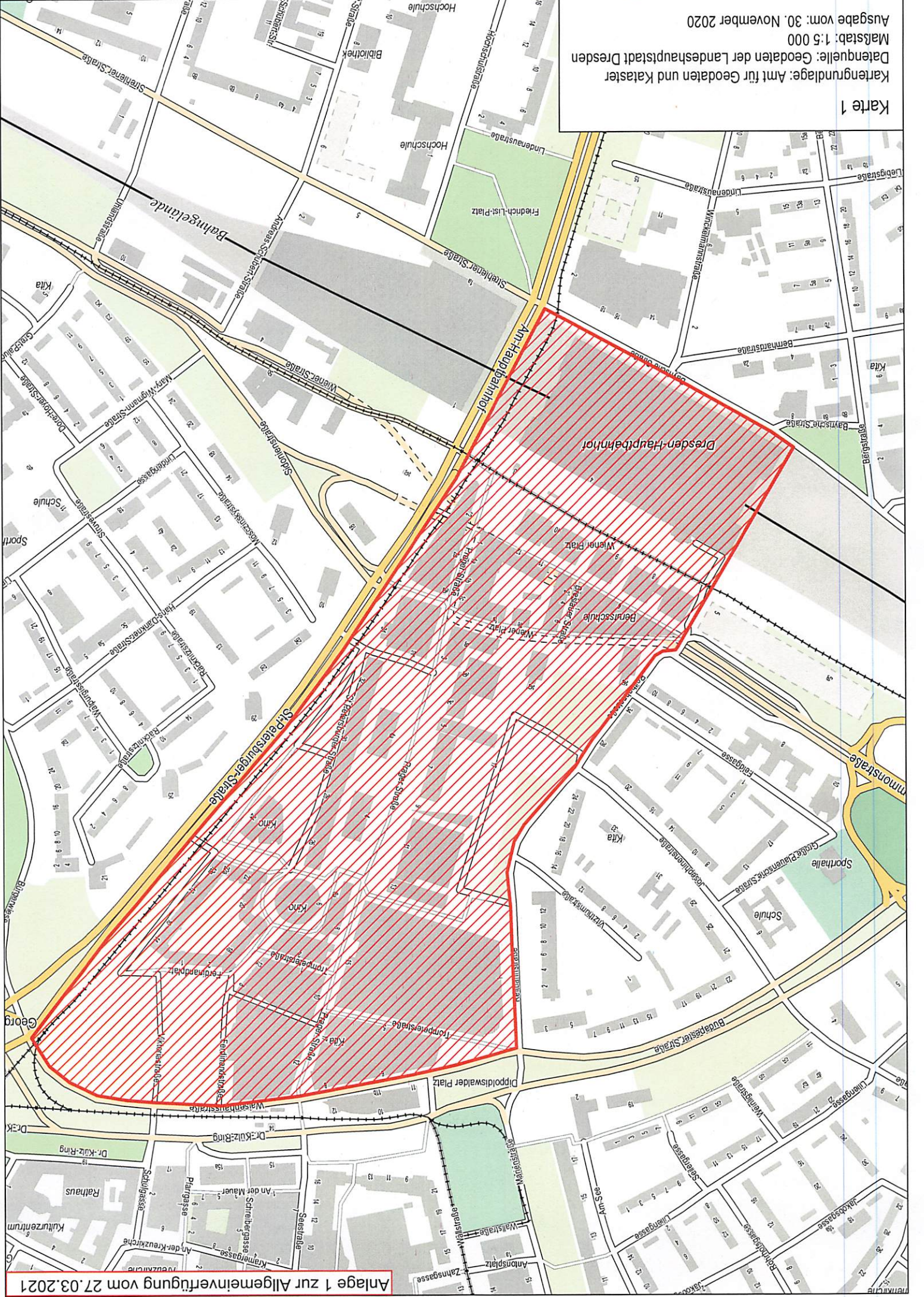
Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Dresden, 27. März 2021



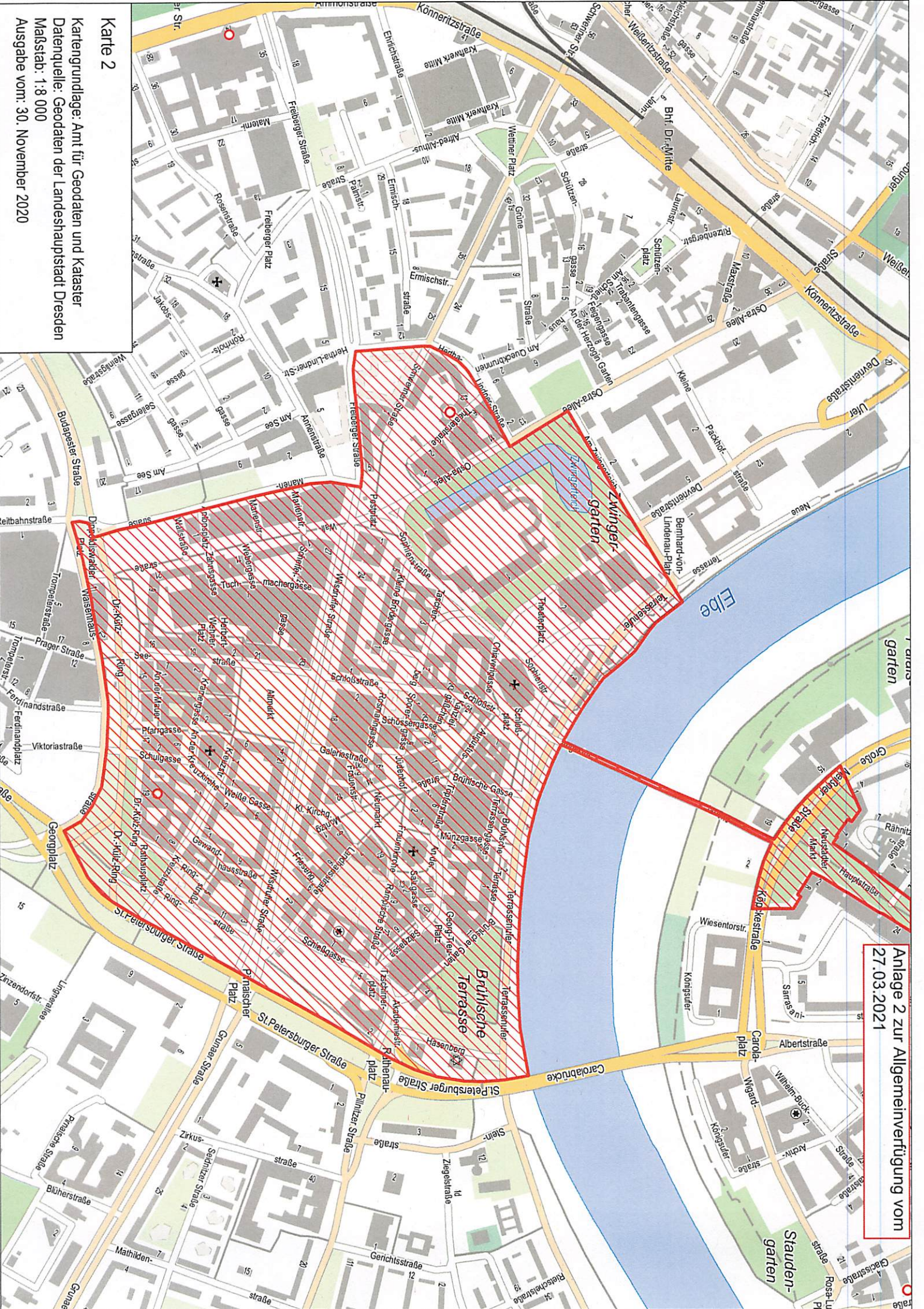
Dirk Hilbert





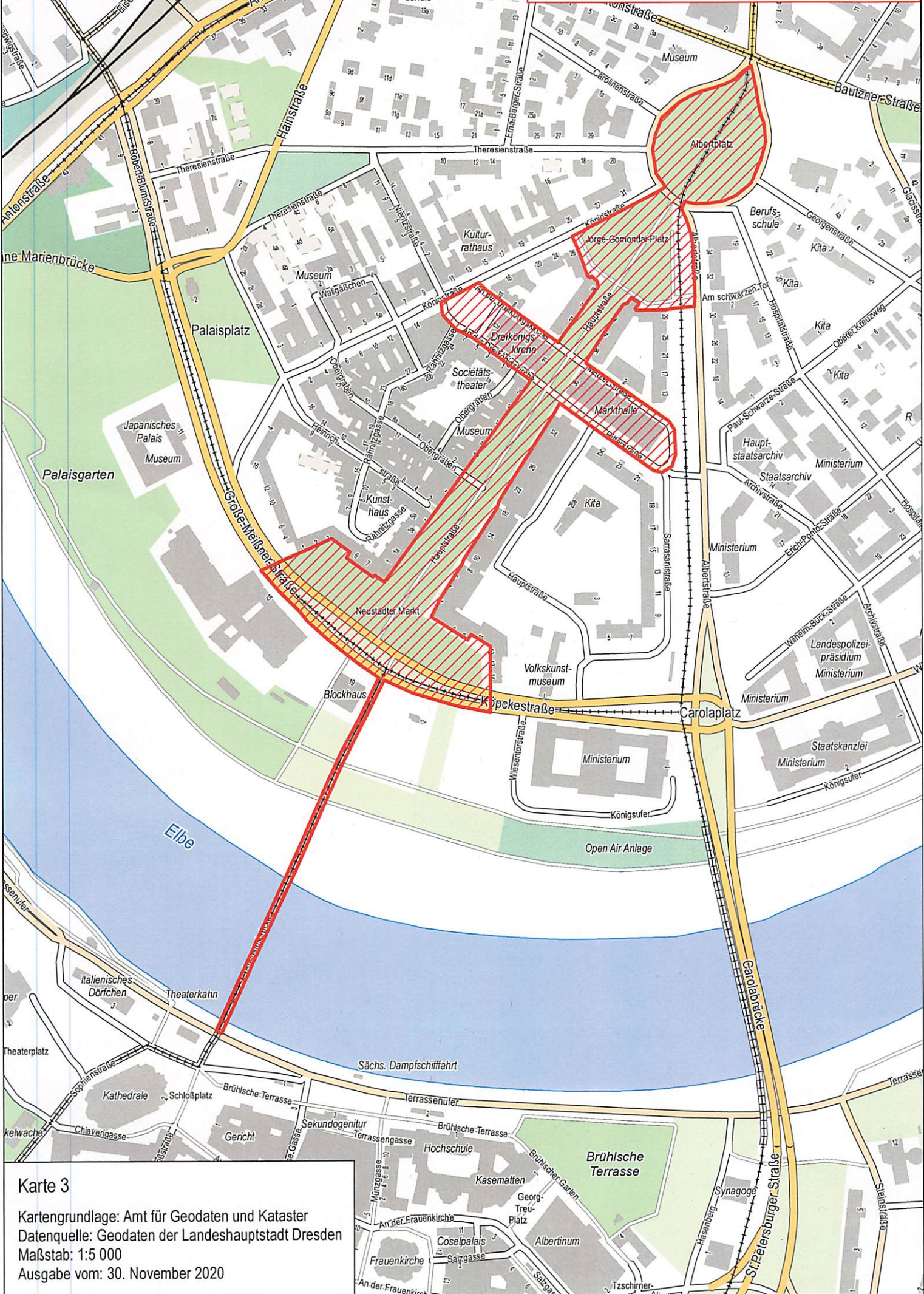
Karte 1  
Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster  
Datenquelle: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden  
Maßstab: 1:5 000  
Ausgabe vom: 30. November 2020

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 27.03.2021



Karte 2  
Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster  
Datenquelle: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden  
Maßstab: 1:8.000  
Ausgabe vorn: 30. November 2020

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom  
27.03.2021



**Karte 3**

Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster  
Datenquelle: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden  
Maßstab: 1:5 000  
Ausgabe vom: 30. November 2020

